

Zahnsteiner Tageblatt

1915. 2454.

Erheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Anzeigen-Preis: die einspaltige kleine Zeile 15 Pfennig.

Kreisblatt für den
Einziges amtliches Veröffentlichungs-
Geschäftsstelle: Hochstraße Nr. 8.



Kreis St. Goarshausen
blatt sämtlicher Behörden des Kreises.
Gegründet 1863. — Fernsprecher Nr. 38.

Bezugs-Preis: durch die Geschäftsstelle oder durch Boten vierteljährlich 1.50 Mark. Durch die Post ins Haus 1.92 Mark.

Nr. 1

Druck und Verlag der Buchdruckerei
Franz Schödel in Oberlahnstein

Montag, den 3. Januar 1916.

Für die Schriftleitung verantwortlich:
G. v. d. Schödel in Oberlahnstein

54. Jahrgang.

Der englische Postdampfer „Persia“ versenkt.

Feindlicher Fliegerangriff auf Ostende. — Die Verhaftung der Generalkonsuln des Vierbundes in Saloniki.
Untergang des englischen Panzerkreuzers „Natal“.

Amtliche Bekanntmachungen.

Veröffentlichungen des Preussischen Landwirtschafts-Ministeriums.

Das in diesem trockenen Jahr gewachsene Sommergetreide enthält beträchtliche Mengen Beimischungen von Heu, Gerst, Weizen, Leinöl und anderen ölhaltigen Unkrautfrüchten, die beim Dreschen und bei der späteren Reinigung des Getreides ausgefällt werden. Diese Beimischungen können, auch wenn es sich um ganz kleine Mengen handelt, den Delmühlen zur Delgewinnung zugeführt werden. Der Kriegsausschuss für pflanzliche und tierische Öle und Fette hat in jedem Kommunalverband einen Kommissar ernannt, der ebenso wie alle anderen Delfrüchte auch diese beim Ausputz gewonnenen Delfrüchte abnimmt. Der Preussische Landwirtschaftsminister fordert die Landwirte auf, auf die Gewinnung dieser ölhaltigen Samen zu achten und sie zur Ablieferung zu bringen.
Berlin, den 19. Dezember 1915.

Von dem Herrn Königl. Kreisrat wird darauf hingewiesen, daß die Langstammstämme (Horn, Stroh) bedeutend besser und mehr ausgenutzt werden können, wenn der Stroh als Häcksel verarbeitet und verabreicht werden. Es ist festgestellt, daß hierdurch eine Erparnis von 25—30 Proz. erreicht wird. Die Landwirte machen sich hierauf aufmerksam und erwarten, daß tüchtig so vorgegangen wird, liegt es doch im Interesse eines jeden, die größte Sparsamkeit mit den Futtermitteln walten zu lassen.
St. Goarshausen, den 29. Dezember 1915.

Der Königl. Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Nach Mitteilung des Herrn Reichsfängers (Reichsamt des Innern) ist die Verkaufsstelle für Vogelfutter für die Provinz Hessen-Rassau in den Händen der Firma De Haen Carlsamen & Söhne in Düsseldorf.

Im Anschluß an die Kreisblatt-Bekanntmachung vom 9. November 1915 Kreisblatt Nr. 263 gebe ich hiermit Kenntnis.

St. Goarshausen, den 30. Dezember 1915.

Der Königl. Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Auf Grund des § 3 Abs. 2 des Reichsgesetzes vom 28. Mai 1894 betr. Schutz der Briefkästen und den Briefkastenverkehr wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß die Briefkästen des Vereins Rhein und Lahn zu Niederlahnstein der Militärverwaltung zur Verfügung

gestellt sind und daher den Schutz des vorgenannten Gesetzes genießen.

St. Goarshausen, den 30. Dezember 1915.

Der Königl. Landrat.

Berg, Geheimer Regierungsrat.

Rgl. Gewerbeinspektion

(f. d. Kreise Limburg, St. Goarshausen u. Unterlahnstein.)
An allen Sonntagen, vormittags bis 1 Uhr, nachmittags von 4 bis 6 Uhr, sowie Sonntag, vormittags, bin ich auf meinem Amtszimmer, Limburg, Untere Schiede 3, dienstlich zu sprechen. Bei Sonntagsbesuchen ist vorherige Anmeldung erwünscht.

St. Goarshausen, den 30. Dezember 1915.

Der Rgl. Gewerbeinspektor: Reihner.

Die deutschen Tagesberichte.

Wien, 31. Dezember, vormittags:

Westlicher Kriegsschauplatz.

Nach erfolgreicher Sprengung wurde den Engländern nordwestlich von Hulluch ein vorgeschobener Graben entzogen. Zwei Maschinengewehre und einige Gefangene fielen in unsere Hand.

Ein feindlicher Fliegerangriff auf Odenbe richtete in der Stadt erheblichen Gebäudeschaden an, besonders hat das Kloster vom Heiligen Herzen gelitten. 19 belgische Einwohner sind verletzt, einer getötet. Militärischer Schaden ist nicht entstanden.

Westlicher und Balkan-Kriegsschauplatz.

Keine Ereignisse von besonderer Bedeutung.

Oberste Heeresleitung.

Wien, 31. Dezember, vormittags:

Westlicher Kriegsschauplatz.

Keine wesentlichen Ereignisse.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Bei Jelebrichstadt scheiterte ein über das Eis der Düna geführter russischer Angriff in unserem Feuer. Feindliche Jagdkommandos und Patrouillen wurden an mehreren Stellen der Front abgewiesen.

Nördlich von Chortorgel stießen stärkere deutsche und österreichisch-ungarische Erkundungsabteilungen vor. Sie nahmen etwa 50 Russen gefangen und kehrten nach ihren Stellungen zurück.

Oesterreichisch-ungarische Batterien der Armee des Generals v. Rothner beteiligten sich wirkungsvoll flankierend an der Abwehr russischer Angriffe südlich von Baranow.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Oberste Heeresleitung.

Wien, 31. Dezember, vormittags:

Westlicher Kriegsschauplatz.

In der Nacht vom 1. Januar wurden Versuche starker englischer Abteilungen, in unsere Stellungen bei Trekinghem (nordwestlich von Armentières) einzudringen, vereitelt. Nordwärts von Hulluch besetzten unsere Truppen nach erfolgreicher Sprengung den Trichter.

Bei der Eroberung eines feindlichen Grabens südlich des Hartmannsweilerkopfes fielen über 200 Gefangene in unsere Hände.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

An verschiedenen Stellen der Front wurden vorgehende schwächere russische Abteilungen abgewiesen. Nördlich des Drogobitsch-Sees war es einer von ihnen gelungen, vorübergehend bis in unsere Stellung zu dringen.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Die Lage ist unverändert.

Oberste Heeresleitung.

Die österreichisch-ungarischen Tagesberichte.

Wien, 31. Dez. Amtlich wird verlautbart:

Russischer Kriegsschauplatz.

Das Vorgehen unserer Streitmacht war zwischen Buczac und Wisnizowicz auch gestern der Schaulatz wiederholter, mit starken Kräften geführter russischer Angriffe. Überall brachen, wie an den Vortagen, die feindlichen Sturmkolonnen unter dem Feuer der kalibrlangen, tapferen Truppen der Armee von Pflanz-Balkin zusammen. An der unteren Strypa und an der besorgsamsten Front ließ die Tätigkeit der durch die letzten Kämpfe hart erschöpften Gegner vorläufig nach. Die Verluste, die die Russen an den vergangenen Tagen auf den östlichen Gefechtsfeldern erlitten haben, übersteigen überall weit das geschätzte Maß. So lagen gestern an der Strypa vor dem Kompanie-Abschnitt 161 und vor einem anderen 325 Russen. An der Strypa, Jitwa und Putilowa keine besonderen Ereignisse. Am Korminbach und am Styr wurden abermals mehrere russische Vorstöße abgewiesen.

Der Flüchtling.

Roman von A. Siefert-Ringer.

(Nachdruck verboten.)

Wenn ich vorsichtig bin, kann mir nichts geschehen. Für die Welt bin ich nämlich taub, stumm und stumm. Ich habe mir die Baviere eines solchen Individuums in Süddeutschland an einem Grenzort verschafft. Niemand darf mich sprechen hören. Wir sind doch hier ungestört!

Durchaus nicht. Du mußt den Garten sofort wieder verlassen und darfst hierher nicht zurückkehren. Wir müssen am dritten Ort zusammentreffen. Aber was soll dieses Versteckspiel bedeuten? Zu welchem Zweck bist du hier?

Kannst du es dir nicht denken? Um unserer Nation einige wichtige Dienste als Spion zu leisten — um Gottes willen! Wenn man Verdacht schöpft, wirst du erschossen!

Keine Sorge, ich lasse mich nicht erwischen. Du weißt, ich schreibe und spreche ein fließendes Deutsch, allerdings mit dem Akzent des Ausländers, daher bleibe ich lieber stumm. Was ich wünsche, schreibe ich auf eine Tafel. Man bemitleidet mich und läßt mich unbehelligt. Ich suche hier meine Verwandten, belgische Flüchtlinge, das glaubt man mir aufs Wort. Ich logiere in einem Gasthause dritten Ranges.

Claire lauerte angstvoll nach der Villa hin. Als alles still blieb, sagte sie halblaut: Ich will dich nicht wiedersehen, die Angst bringt mich um. Du weißt mitgegangen — mitgegangen, ich setze mich der Gefahr aus.

Im Gegenteil, ich rechne mit vollster Bestimmtheit auf deine Hilfe. Sei froh, daß du Gelegenheit hast, deinen Vaterlande wichtige Dienste zu leisten.

Claire streckte abwehrend beide Hände aus. Ich habe dir meine Meinung mehrmals geschrieben. Ich genieße das volle Vertrauen der Familie meines Vaters und misbrauche es nicht.

Claire, du mußt irgendwo in der Stadt ein Zimmer mieten, wo wir unsere Zusammenkünfte halten können, die Welt mag denken, wir seien ein Liebespaar. In drei Tagen bin ich wieder hier im Garten und erwarte deinen Bescheid.

Claire wollte widersprechen, doch da entfernte sich ihr Bruder bereits. Mit wilden Sprüngen eilte er davon. Sie wußte es, daß er mit Leichtigkeit den niedrigen Drahtzaun nahm. Er war immer ein guter Turner gewesen.

Die rang die Hände. Ein ungreifbares Etwas schien wie eine dunkle Drohung auf sie zuzukommen.

Sie flüchtete ins Haus. Ihr Gesicht war bleich vor Furcht und heimlichem Grauen.

Nein, nein, sie wollte mit dem Verrat nichts zu schaffen haben.

Erhöht wirt sie sich in den weichen Sessel, den fürorgliche Liebe ihr dort hingestellt. Erst jetzt erkennt sie, daß sie sorglos glücklich in diesem Hause dahingelegt, daß sie von feinkinniger Barmherzigkeit umgeben wird und alle Ursache hat, dem Himmel für ein so beneidenswertes Los zu danken.

Sie besitzt eine der köstlichsten Kleinode, die Liebe eines Ehrenmannes, das zu hüten die vornehmste Aufgabe eines jeden Weibes ist.

Es wird eine Stunde ernster, stiller Einkehr für Claire. Unklar fühlte sie zum erstenmal, daß sie Martin nicht befriedigt, daß sie ihm vieles schuldig geblieben war.

Er hatte sie besonders in der letzten Zeit mit so nachdenklichem, nahezu traurigem Blick oftmals angesehen. In ihrer leistungsfähigen Art war sie oberflächlich darüber hinweggegangen, hatte nicht weiter darüber nachgedacht.

Nun war es ihr, als habe sie ein Unrecht an ihm begangen, und sie fühlte heiße Reue in ihrem Herzen. Aber diese Selbstqualerei war trübsallich im Gegensatz zu der Zeit, die ihr ein anderes Bild bereitetete.

Wie hatte Martins Auge geleuchtet, wenn es Evas schlanker Gestalt folgte. Bisher hatte Claire nichts der Eifersucht ähnliches empfunden. Jetzt zum erstenmal drang dieser Stachel in ihre Brust.

Wirklich, sie hatte keine Ursache, sich zu beunruhigen.

Martins Liebe gehörte ihr allein, das hatte ihr seine leidenschaftliche Zärtlichkeit verraten.

Mit dieser Gewissheit wollte sie ihre Erregung beschwichtigen, doch gelang es ihr nicht.

Wie selten hatten sie sich in der letzten Zeit geliebt und in brüderlicher Sehnsucht angehaucht, wie selten in früher Vertraulichkeit Zukunftspläne entworfen!

Und — ihr Verzicht auf stocher unwillkürlich, als sie sich dies vergegenwärtigte — von einer Kriegskrau war keine Rede mehr gewesen!

Und — wo hatte sie ihre Augen gehabt? Martin hatte immer an ihr vorbei, ins Verre gesehen — woran dachte er in solchen Augenblicken, was beschäftigte ihn so ungeseligenhaft?

Allerhand Zweifel begannen Claire zu quälen. Wie bitter leid tat es ihr jetzt, damals seinen Blicken, in eine Kriegskrau zu willigen, nicht nachgegeben zu haben. Dann wäre sie jetzt seine Frau, und seine Erdmacht könnte ihn ihr streitig machen.

Zum erstenmal fühlte sie heiße Sehnsucht nach ihrem Verlobten, belächelt sie tödliche Angst, daß sie ihn verlieren könne.

Sie kniete nieder vor dem Muttergottesbilde und flehte brünstig um Schutz für das ihr so teure Leben.

Nach dem Gebet fühlte sie sich verzweifelt. Jetzt hätte sie zur Räte gehen, an deren Brust sich ausweinen müßten. Da kam jedoch ein trotziger abweisender Zug in ihr Gesicht. Zu der alten Dame fühlte sie sich nicht hingezogen.

10. Kapitel.

In dem Frauenbund, welchem die Rätin Obendorf angehörte, hatte sich seit Beginn des Krieges die Arbeit stetig angehoben, die Zahl der Bittgesuche war gestiegen. Tementprechend mußten auch mehr Damen zur Liebes-tätigkeit herangezogen werden.

Die Rätin hatte die Aufforderung, ihre Zeit des Vormittags dem Dienst der guten Sache zu widmen, abgelehnt.

(Fortsetzung folgt)

(1) Heute wurde den Mannschaften der 81er zum erstenmal aus ihrer eigenen Küche das Mittagessen verabreicht. Das Quartiergehen umfasst nur noch die Stellung eines Bimmers mit Bett. Es wäre zu empfehlen, wenn das bis heute zu leistende Quartiergehen bereits verrechnet würde. Bezahlt wird von heute ab nur noch 15 Pfg. pro Tag und gemeinen Soldaten.

1. Familien-Unterstützungen werden morgen Dienstag und übermorgen Mittwoch ausgezahlt.

11) Kommunal- und Landtag. Wie der „Reichsanzeiger“ mitteilt, wurde Regierungspräsident Dr. v. Reiser in Wiesbaden zum Stellvertreter des Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau in seiner Eigenschaft als königlicher Kommissar für den Kommunal- und Landtag des Regierungsbezirks Wiesbaden, der am 1. Mai zusammentritt, ernannt.

12) Hinweis. Eine am 31. Dezember 1915 in Kraft tretende Bekanntmachung betrifft ein Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot von reiner Schafwolle, Kamelhaaren, Mohair, Alpaka, Kaschmir oder anderen Tierhaaren sowie deren Halberzeugnissen und Abgängen. Die Bekanntmachung verbietet die Veräußerung und Verwendung der von ihr betroffenen Spinnstoffe und Tierhaare, deren verschiedene Sorten einzeln aufgeführt sind, anders als zu Heeres- oder Marinezwecken. Die Anordnungen bestimmen genau, welche Veräußerung oder Verwendung als eine solche zu Heeres- oder Marinezwecken anzusehen ist. In der Bekanntmachung sind bestimmte Ausnahmen festgesetzt. Insbesondere beziehen sich die Anordnungen nicht auf die Mengen Spinnstoffe, welche nach dem 14. August 1915 und auf die Mengen Tierhaare, welche nach dem Inkrafttreten der Bekanntmachung aus dem Auslande eingeführt sind. — Besondere eingehende Bestimmungen sind für Kammgarnspinner getroffen. Der Wortlaut der Bekanntmachung kann bei dem kgl. Landratsamt zu St. Goarshausen eingesehen werden.

13) Das Verbot von Inventurausverkäufen. Der Reichshaushaltsausschuss des Reichstages beschäftigte sich in einer seiner letzten Sitzungen mit dem Antrage Moritz, der Reichstag möge in einer Resolution den Bundesrat ersuchen, auf dem Wege der Verordnung ein Verbot zu erlassen, wonach bis auf weiteres im ganzen deutschen Detailhandel Ausverkäufe jeglicher Art in Woll- und Baumwollwaren zu unterbleiben haben. Als Ausverkäufe sollen auch Verkäufe gelten, welche unter der Bezeichnung Inventurausverkäufe, Reize Wochen, Wohlfeile Wochen, Billige Tage, 95-Pennig-Tage usw. angekündigt werden.

14) Förderung der Handarbeit während und nach der Schulzeit. Der Unterrichtsminister hat Veranlassung genommen, erneut auf den erzieherischen und bildenden Wert der Handarbeit aufmerksam zu machen. Gerade der Krieg, so heißt es in einem Erlaß an die Regierungspräsidenten, hat gezeigt, wie wichtig es ist, die in der Jugend vorhandene Neigung für Handarbeit auszunutzen, um willenskräftige Männer und Frauen heranzubilden, die imstande sind, praktische Aufgaben rasch zu erfassen und auf dem einfachsten Wege gut zu lösen. Auch zur Beschäftigung der Jugend in der schulfreien Zeit und nach der Schullastung ist die Handarbeit ein vorzügliches Mittel. Auf die Förderung der Handarbeit für die männliche Jugend, die trotz erfreulicher Fortschritte noch nicht genügend vorbereitet ist, möchte daher der Minister in ganz besonderem Maße das Augenmerk gerichtet wissen.

Niederlahnstein, den 3. Januar.

15) Auszeichnung. Dem am 1. Januar d. Js. in den Ruhestand versetzten Weichensteller 1. Klasse Johann Schönborg ist das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber, für treue Dienstzeit, Allerhöchst verliehen worden. — Dem Ers. Ref. Th. Knepper von hier wurde für seine Tapferkeit auf dem serbischen Kriegsschauplatz das Eisene Kreuz 2. Klasse überreicht.

Braubach, den 3. Januar.

16) Die Neujahrssnacht verlief infolge ergangenen Befehls, um 11 Uhr zu schlafen, äußerst ruhig. Noch nicht einmal das übliche Neujahrsläuten erinnerte an die Wende der sich trennenden Jahre, nur daß die Glocke an der Landungsbrücke in Bewegung gesetzt und hier und da ein schönes Liedchen aus fangesprohen Kehlen erscholl. Infolge eingeleiteten Regens war es auch am 1. Neujahrstage recht still im Städtchen, dem aber am gestrigen Sonntag ob des überraschenden Witterungsumschlages, wenigstens bis zum vorgeschrittenen Tage, ein solcher Verkehr von Lahnstein und Coblenz einsetzte, daß sämtliche Lokale besetzt wurden.

17) Ein Wild die 5 konnte der Forstgehilfe Phil. Salzig in der Person eines gewissen A. J. festnehmen, der in einer Waldung Schlingen legte. Der Frevler wurde gerade festgenommen, als er im Begriffe war, einen Rebhock auszuheben.

a St. Goarshausen, 2. Jan. Dem Vizefeldwebel der Ref. Landbriefträger Ph. Eggemann von hier wurde auf dem westlichen Kriegsschauplatz das Eisene Kreuz verliehen.

18) Aus dem Kreise. 1. Jan. Wenn man die Bestimmungen nicht befolgt. Wie dem „Rh.-u. L.-Anz.“ mitgeteilt wird, wurden in den letzten Tagen eine ganze Anzahl Wahlen im Mühlbachtal polizeilich geschlossen wegen Ueberschreitung des Wahlverbots. Auch die Vogelmühle u. zwei bei Neidenberg wurden desselben Deliktes wegen geschlossen. Ein Müller in Niehlen wurde mit 300 M. Geldstrafe bestraft. — Tagtäglich liest man in den Zeitungen, daß Geschäfte wegen solchen Ueberschreitungen geschlossen werden. Und obenrein noch die enormen Geldstrafen! Wann werden solche Leute klug?

Vermischtes.

2. Datteln, 29. Dez. Unterm brennenden Weihnachtsbaum erschossen. Der Bergmann Heinrich Hagen befand sich mit seinem Bruder und dessen junger Frau zum Besuche eines Verwandten im benachbarten Erkenschwid.

Als die Gesellschaft abends in froher Stimmung um den brennenden Weihnachtsbaum saß, machte sich Heinrich Hagen mit einem geladenen Gewehr zu schaffen. Bldlich ging ein Schuß los und traf die Frau seines Bruders am Kopfe. Die Getroffene stürzte sofort zusammen und war in wenigen Minuten eine Leiche. Der unglückliche Schütze, der keine Ahnung davon hatte, daß das Gewehr geladen war, stellte sich selbst der Polizei.

Neujahr-Gebet 1916

Gottvater der du regierst die Welt,
Hör unser Flehn überm Sternenzelt:
Gib uns den Frieden im neuen Jahr,
Der Sonne entgegen fähr Deutschlands Nar,
Gib uns den Frieden, der Dürren baut,
Den Frieden, der deiner Kraft vertraut,
Den Frieden, der herbe Wunden heilt
Den Frieden, der ewige Zeiten weilt.
—
Gebiete du, Herr, dem Brauen und Tod,
Und rette die Menschheit aus blutiger Not.
Laß strahlen der Liebe hehres Licht,
Daß sie die Nacht des Schreckens durchbricht.
Berhül dem heiligen Recht zum Sieg
Und führe zu Ende den furchtbaren Krieg.
—
Geflütert und groß laß dein Volk erstehn —
Du, Herr, läßt ja Deutschland nicht untergehn!

L. M.

Bekanntmachungen.

Der Bedarf an Saathaser

ist bis zum 4. Januar k. Js. auf dem Rathaus Zimmer Nr. 4 anzuwenden.

Oberlahnstein, den 31. Dezember 1915.

Der Magistrat.

Die Familienunterfügungen

für die erste Hälfte des Monats Januar werden am
Dienstag, den 4. Januar d. Js., vorm. von 9—12 Uhr
an die Empfänger mit den Anfangsbuchstaben A. R.
Mittwoch, den 5. Januar d. Js., vorm. von 9—12 Uhr
an die Empfänger mit den Anfangsbuchstaben B. Z. auf dem
Rathaus Zimmer Nr. 3 ausbezahlt.
Oberlahnstein, den 3. Januar 1916.

Der Bürgermeister.

Beglaubigte Abschrift.

In der Privatklage

des Wagners Jakob Sommer zu Hirschfeld vertreten durch Rechtsanwält Pannendecker in St. Goarshausen.

gegen den August Michel in Hirschfeld, vertreten durch Prozeß-agent Allen in St. Goar.

wegen Beleidigung hat das königliche Schöffengericht in St. Goarshausen am 16. Dezember 1915 für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen öffentlicher Beleidigung zu 10 Mark (zehn Mark) Geldstrafe an deren Stelle im Unvermögens-falle für je 5 Mark ein Tag Haft tritt und die Kosten des Verfahrens verurteilt.

Dem Privatkläger wird die Befugnis zugesprochen den entscheidenden Teil des Urteils innerhalb 4 Wochen nach Rechtskraft auf Kosten des Angeklagten einmal im Lahnsteiner Tageblatt öffentlich bekannt machen zu lassen.

Die Richtigkeit der Urteilsformel wird beglaubigt und die Vollstreckbarkeit des Urteils bescheinigt.

St. Goarshausen, den 24. Dezember 1915.

(L. S.) gr. Jung
Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts
Beglaubigt:

Pannendecker, Justizrat.

Beglaubigte Abschrift

In der Privatklage

des Wagners Jakob Sommer zu Hirschfeld vertreten durch Rechtsanwält Pannendecker in St. Goarshausen.

gegen die Witwe Philipp August Geise, Maria Bachmann geborene Geise zu Hirschfeld, vertreten durch Prozeß-agent Willen in St. Goar.

wegen Beleidigung hat das königliche Schöffengericht in St. Goarshausen am 16. Dezember 1915 für Recht erkannt:

Die Angeklagte wird wegen öffentlicher Beleidigung zu 3 Mark Geldstrafe an deren Stelle im Unvermögens-falle 1 Tag Haft tritt und in die Kosten des Verfahrens verurteilt.

Dem Privatkläger wird die Befugnis zugesprochen den entscheidenden Teil des Urteils innerhalb 4 Wochen nach Rechtskraft auf Kosten der Angeklagten einmal im Lahnsteiner Tageblatt öffentlich bekannt machen zu lassen.

Die Richtigkeit der Urteilsformel wird beglaubigt und die Vollstreckbarkeit des Urteils bescheinigt.

St. Goarshausen, den 24. Dezember 1915.

(L. S.) gr. Jung
Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts.
Beglaubigt:

Pannendecker, Justizrat.

Beglaubigte Abschrift

In der Privatklage

des Landwirts Josef Gröber in Prath, vertreten durch Rechtsanwält Pannendecker in St. Goarshausen.

gegen den Landwirt Jacob Bremmer in Prath, vertreten durch Rechtsanwalt Bösing in Niederlahnstein.

wegen Beleidigung hat das königliche Schöffengericht in St. Goarshausen am 16. Dezember 1915 für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen öffentlicher Beleidigung zu 3 Mark Geldstrafe, an deren Stelle im Unvermögens-falle 1 Tag Haft tritt, und in die Kosten des Verfahrens verurteilt.

Dem Privatkläger wird die Befugnis zugesprochen, den entscheidenden Teil des Urteils innerhalb 4 Wochen nach Rechtskraft auf Kosten des Angeklagten einmal im Lahnsteiner Tageblatt öffentlich bekannt machen zu lassen.

Die Richtigkeit der Urteilsformel wird beglaubigt und die Vollstreckbarkeit des Urteils bescheinigt.

St. Goarshausen, den 24. Dezember 1915.

(L. S.) gr. Jung
Gerichtsschreiber des königlichen Amtsgerichts.
Beglaubigt:

Pannendecker, Justizrat.

Statt Karten.

Georg Krämer

Grossh. Bahnhofsleiter

Franziska Krämer

geb. Dorn

Vermählte.

Castellana, 4. Januar 1916. Kestert a. Rh.

Todes- + Anzeige.

Bewandten, Freunden und Bekannten hiermit die traurige Mitteilung, daß es Gott dem Allmächtigen gefallen hat, gestern Nacht 1 Uhr unser gute Mutter, Schwiegermutter, Großmutter und Tante, Frau

Elisabeth Kaufsch geb. König,

Witwe des verstorbenen Arbeiters Karl Kaufsch, nach langem schweren mit großer Geduld ertragenem Leiden, versehen mit den heiligen Sterbsakramenten, im Alter von 88 Jahren, in ein besseres Jenseits aufzunehmen. Es bitten um stille Teilnahme

Die trauernden Hinterbliebenen.

Oberlahnstein und Runkel, den 3. Januar 1916.

Die Beerdigung findet Dienstag nachmittags 4 Uhr von Runkelstraße 35 aus statt und wird das Requiemamt am Mittwoch morgen 7 1/2 Uhr abgehalten.

Volksbank Oberlahnstein

Eingetrag. Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht. Wegen des Jahresabschlusses bleibt unsere

„Sparkasse“

für die Abhebung und Zuschreibung der Zinsen bis Ende Januar 1916 geschlossen.

Alle sonstigen Einzahlungen oder Abhebungen, wolle man bitte in den

Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr vornehmen.

— Nachmittags geschlossen. —

Die Sparkassenbücher sind zur Verrechnung der Zinsen im März eines jeden Jahres an unsere Kasse abzuliefern.

Oberlahnstein, den 24. Dezember 1915.

Der Vorstand.

Volksbank Oberlahnstein.

Eröffnung laufender Rechnungen.

— Gewährung von Krediten.

Eröffnung von provisionsfreien Scheckkonten. Vorschüsse auf Wertpapiere — Diskontierung vom Wechsel. — Heimparkassen — Sparmarkenverkauf.

Verkaufsstellen: Südallee 3, Adolfsstraße 51, Burgstraße 10 und 45.

Annahme von Bar-Einlagen zur Verzinsung vom Tage der Einzahlung, bis zum Tage der Rückzahlung:

3 % bei täglicher Abnahme

3 1/2 % bei monatlicher Kündigung

3 3/4 % über M. 1000. — bei 3monatlicher Kündigung

4 % über M. 3000. — bei 6monatlicher Kündigung

und 4 1/2 % über M. 3000. — bei 12monatlicher Kündigung

Geise — Eilt

teilen Sie mit Bekannten mit, welche Schmierseife vorzuziehen. I. alle Haushaltungen u. zum Kochen der Wäsche vdr. nur 33 Pfg. in 50 Pfg. Pfd. 17. — 100 Pfg. Pfd. 33.

Seifenpulver, billig

bedeut. Ersparnis an Seife prakt. f. Haushalt u. Wäsche. 50 Pfg. Pfd. 12. — 100 Pfg. Pfd. 23. — Verpackung frei nur 60 Pfg. Nachh. Abz. u. Bahnfr. genau u. deutl. angeh. Henry Jange, Hamburg 30

b. grösst. Quant. Preisermäßigung.

Einjames Haus

oder Stage gegen Braubach — Dorshaus zu mieten gesucht. Zum 1. April oder früher. Offerten mit Preis an Friedr. Deuten, Niederlahnstein, Dohrenbeintstraße 35.

Tüchtige Waschfrau

nach Niederlahnstein gesucht. Näheres bei Brittenbach, Niederlahnstein, Dohstraße 3.

Dr. Zimmermann'sche Handelschule.

Coblenz.

Dohrenbeintstraße 148 und Dohstraße 133.

Infolge der starken Nachfrage nach gut ausgebildeten Kaufmännern beginnt am 11. Januar noch ein Handelskursus von halbjähriger Dauer.

für beide Geschlechter. Näheres durch Prospekt.

Für Klavierpieler!

Neu! . Billig! . Neu!

Siegesklänge

Sammlung neuester Lieder mit dem Schlagern „Immer fort druff!“ 2 Bände 1 50 Pfg. mehrmals eingetroffen bei

Buchdruckerei Franz Schinkel.

Tücht. Mädchen

gesucht im Hotel Ruffenhol, Braubach.

Bekanntmachung.

W. I. 770/12. 15. R. A. A.

betreffend Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot für reine Schafwolle, Kameelhaare, Mohair, Alpaka, Kaschmir oder andere Tierhaare sowie deren Halberzeugnisse und Abgänge.

Vom 31. Dezember 1915.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung der erlassenen Bekanntmachung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, nach Maßgabe der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf*) vom 24. Juni 1915 (RSt. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (RSt. S. 645) und vom 25. November 1915 (RSt. S. 778), sowie der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen**) vom 2. Februar 1915 (RSt. S. 54), vom 3. September 1915 (RSt. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (RSt. S. 648) bestraft wird. — Auch kann die Schließung der Betriebe gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (RSt. S. 603) angeordnet werden.

§ 1.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 31. Dezember 1915 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung sind betroffen:

- a) ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle, Kameelhaare, Mohair, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rüdengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert,
- b) ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle, Kameelhaare, Mohair, Alpaka, Kaschmir, also Kammzug, Kammlinge und Abgänge jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kammerei, Kammgarn und Streichgarnspinnerei, Weberei, Striderei und Wirlerei. (Im Nachstehenden sind die unter a und b aufgeführten Gegenstände kurz „Spinnstoffe“ genannt.)
- c) Fidet-, Fiegen-, Kälber-, Rinder-, Fohlen- und Pferdehaare, mit Ausnahme von Schweis- u. Mähnenhaaren. (Die unter c aufgeführten Gegenstände sind im Nachstehenden kurz „Tierhaare“ genannt.)

§ 3.

Veräußerungsverbot.

Die in § 2 genannten Spinnstoffe und Tierhaare werden hiermit beschlagnahmt. Die Veräußerung zu anderen als zu Heeres- oder Marinezwecken ist vom 31. Dezember 1915 ab verboten. — Als Veräußerung zu Heeres- oder Marinezwecken gilt bei den Spinnstoffen nur die Veräußerung an die Kriegswoollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 3, bei den Tierhaaren nur die Veräußerung an die Vereinigung des Wollhandels, Leipzig, Fleischerplatz 1.

Ueber jede Veräußerung von Spinnstoffen wird von der Kriegswoollbedarf-Aktiengesellschaft, über jede Veräußerung von Tierhaaren wird von der Vereinigung des Wollhandels

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die entliehenen Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteherrschaft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verläßt oder laßt oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet und zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtig oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einrichtet und zu führen unterläßt.

ein Veräußerungsschein in dreifacher Ausfertigung ausgestellt. — Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an das Wollstoffmeldeamt (Wollbedarfs-Prüfungsstelle) der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 11, unterschrieben und mit Firmenstempel versehen, unverzüglich einzusenden. — Durchschrift Nr. 1 behält die Kriegswoollbedarf-Aktiengesellschaft, beziehungsweise die Vereinigung des Wollhandels, Durchschrift Nr. 2 hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

Von denjenigen Spinnstoffen und Tierhaaren, deren Ankauf die Kriegswoollbedarf-Aktiengesellschaft, beziehungsweise die Vereinigung des Wollhandels ablehnt, sind innerhalb zwei Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides Muster unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 9/10, zu senden. — Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Spinnstoffe und Tierhaare oder gibt sie frei.

Die Eigentümer der in § 2 bezeichneten Gegenstände haben die Enteignung zu gewärtigen, sofern sie nicht bis zum 31. März 1916 ihre Bestände an die in Absatz 1 bezeichneten Stellen veräußert haben. Ueber den Uebnahmepreis entscheidet mangels Einigung endgültig

- a) soweit Höchstpreise für die Gegenstände festgesetzt sind, die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., in Berlin nach Anhörung einer Sachverständigen-Kommission, deren Zusammensetzung die Kriegs-Rohstoff-Abteilung unter Zuziehung von Sachverständigen aus den Kreisen der Industrie und des Handels vornimmt,
- b) soweit Höchstpreise für die Gegenstände nicht festgesetzt sind, das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf.

§ 4.

Verarbeitungs- und Verwendungsverbot.

Das Waschen, Krempeln, Mischen, Kämmen, Färben, Filzen und Verspinnen der in § 2 genannten Spinnstoffe und Tierhaare allein, untereinander oder mit irgendeinem reinen oder gemischten Zusatzspinnstoff (z. B. Kunstwolle, Baumwolle, Kunstbaumwolle, Seide, Kunstseide oder anderen Faserstoffen), sowie jegliche andere Art der Verarbeitung und Verwendung ist nach dem 31. Dezember 1915 verboten.

Dieser Mengen von Spinnstoffen und Tierhaaren, welche sich beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits auf den Krempeln befanden, dürfen weiter verarbeitet werden.

Nach dem 31. Dezember 1915 ist das Waschen, Krempeln, Mischen, Kämmen, Färben, Filzen und Verspinnen, sowie jegliche andere Art der Verarbeitung und Verwendung nur zur Herstellung solcher Halb- oder Fertigzeugnisse gestattet, deren Anfertigung vom Königlich Preussischen Kriegsministerium, Reichsmarineamt oder Beschaffungsamt unmittelbar oder durch Vermittelung des Kriegs-Garn- und Tuchverbandes E. R., des Kriegs-Wollach-, Kriegs-Deden- oder Kriegs-Wirk- und Strid-Verbandes, sämtlich in Berlin, ausdrücklich in Auftrag gegeben worden ist.

Der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung ist zu führen. Er gilt nur als geführt, wenn der Abnehmer der Halb- oder Fertigzeugnisse dem Lieferer einen amtlichen Belegschein (§ 8) in doppelter Ausfertigung ordnungsgemäß ausfüllt und unterschrieben übergibt, der von der Heeres- oder Marinebehörde bestätigt und von dem Wollstoffmeldeamt (Wollbedarfs-Prüfungsstelle) mit Genehmigungsvermerk versehen ist. Eine Ausfertigung des Belegscheines behält das Wollstoffmeldeamt (Wollbedarfs-Prüfungsstelle), die zweite hat der Lieferer als Beleg aufzubewahren.

Die Verarbeitung eigener Bestände der in § 2 genannten Spinnstoffe und Tierhaare zu Heeres- oder Marinezwecken muß bis zum 31. März 1916 erfolgt sein.

§ 5.

Bestimmungen für die deutsche Schaffur und das Wollgefälle bei den Verbereien (auch von ausländischen Schaffellen).

Auf die Wollen der deutschen Schaffur und das Wollgefälle bei den Verbereien (auch von ausländischen Schaffellen) findet die Bekanntmachung über die Beschlagnahme der deutschen Schaffur Nr. W. I. 3808/8 15. K. R. A. Anwendung.

Bei der Verarbeitung und Verwendung dieser Wollen ist ebenfalls der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung nach Maßgabe des § 4 Absatz 4 durch Belegschein (§ 8) zu erbringen.

§ 6.

Ausnahmen hinsichtlich der Einfuhr.

Diese Bekanntmachung findet nicht Anwendung auf diejenigen Mengen Spinnstoffe (nicht Tierhaare), welche seit dem 14. August 1915 bis zum Inkrafttreten dieser Bekanntmachung und diejenigen Mengen Spinnstoffe und Tierhaare, welche nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung vom Reichsausland (nicht Zollausland und besetzte Gebiete) nach Deutschland eingeführt worden sind.

§ 7.

Besondere Bestimmungen für Kammgarnspinner.

Für Kammgarnspinner wird angeordnet:

- a) Die eigenen Bestände der Kammgarnspinner, sowohl in Rohwollen einschließlich Rüdewaschen, gefärbten und ungefärbten gewaschenen Wollen, gefärbten und ungefärbten Kammzügen, gefärbten und ungefärbten Vorkammern in den Feinheitstufen von AAAA bis einschließlich EI müssen zu der von dem Königlich Preussischen Kriegsministerium vorgeschriebenen Kriegsmischung weiter versponnen und dürfen für andere Zwecke nicht verwendet werden.
- b) Die eigenen Bestände der Kammgarnspinner, sowohl in Rohwollen einschließlich Rüdewaschen, gefärbten und ungefärbten gewaschenen Wollen, gefärbten und ungefärbten Kammzügen, gefärbten und ungefärbten Vorkammern in den Feinheitstufen von E II und geringer dürfen nur zur Ausführung der vor Inkrafttreten dieser Bekanntmachung erteilten unmittelbaren oder mittelbaren Aufträge von Heeres- oder Marinebehörden, oder solchen, die von dem Königlich Preussischen Kriegsministerium ausdrücklich genehmigt worden sind, weiter verarbeitet werden.
- c) Die in § 6 dieser Bekanntmachung zugelassenen Ausnahmen hinsichtlich der Einfuhr gelten auch für Kammgarnspinner.

§ 8.

Belegschein.

Vordrucke der amtlichen Veräußerungsscheine (§ 3) und Belegscheine (§ 4) sind bei dem Wollstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 11, anzufordern. In der Anforderung ist genau anzugeben, welcher Schein gewünscht wird. Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

§ 9. Anträge und Anfragen.

Alle auf die vorstehende Bekanntmachung bezüglichen Anfragen und Anträge sind mit der Kopfschrift „Spinnverbot“ an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. I., Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 9/10, zu richten.

Für die Genehmigung von Freigaben ist das Königlich Preussische Kriegsministerium, Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. I., ausschließlich zuständig.

Berlin, den 31. Dezember 1915

Kgl. Preussisches Kriegsministerium.
gez. von Wandel.

Dresden, den 31. Dezember 1915

Kgl. Sächsisches Kriegsministerium.
gez. von Wilsdorf.

München, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Bayerisches Kriegsministerium.
gez. Kres. von Kressenfeld.

Stuttgart, den 31. Dezember 1915.

Kgl. Württemberg. Kriegsministerium.
gez. von Marchtaler.

Vorstehende Bekanntmachung der vier deutschen Kriegsministerien wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit der Maßgabe, daß hiermit die Bekanntmachung Nr. W. I. 1582/7. 15. K. R. A., betreffend Veräußerungs- und Verarbeitungsverbot von reiner Schafwolle und rein schafwollenen Spinnstoffen vom 14. August 1915, aufgehoben wird.

Coblenz, den 31. Dezember 1915.

Frankfurt (Main) den 31. Dezember 1915.

Kommandantur von Coblenz und Ehrenbreitstein.
Stellvertretendes Generalkommando, 18. Armee-Korps.

Für Trauer:

Kleider, Blusen, Mäntel, Jackets werden schnellstens in Schwarz eingefärbt von

Färberei Bayer, Oberlahnstein, Kirchstraße 4.

Goldener Kneifer

am Silvesterabend von Post-Mitteilungen bis zu Kirche verloren. Gegen Belohnung abzugeben. Niederlahnstein, Emserstr. 68.

Ordentliches Mädchen

welches kochen kann, sucht bis zum 15. Januar Stellung in einem ruhigen Haushalt. Zu erst in der Geschäftsst.

Baterländisch. Frauen-Verein.

Dieser Verein, welcher noch Fahrkarten der elektrischen Bahn in Besitz hat, werden höflich gebeten, dieselben an die Vorsitzende des Vaterländischen Frauenvereins, Frau Sanitätsrat Schrauff, abzugeben, indem diese Karten verfallen sind.

Stundenmädchen

oder Frau gesucht. Hochstraße 83.

Kath. Kirchenkasse Niederlahnstein.

Die Kirchensteuer pro 2. Halbjahr 1915 sowie die Rückstände von Steuern, Güterpacht und Zinsen sind in den Vormittagsstunden bis zum 15. Januar 1916 zu entrichten.

Der Kirchenrechner.

Sehr fromm, billig in gute Hände abzugeben. Gymnasialstraße 5.

Zöpfe.

Einige hundert echte Haarzöpfe von 2 bis 10 M. und höher zu verkaufen.

Oskar Müller, Coblenz

Edle Ederndell 87. Abends 5 neben Hotel Traube. Sehr preisgünstig für allen Haarerfah.

Mädchen

für alle Hausarbeit gesucht. „Heilquelle“, Oberlahnstein.

Galzheringe

60 bis 80 Süd versendet franco Postfach zu 6.85 Mk.

Fr. Haase, Dessau 35.

Gut Rinderbettchen zu L. erb. Off. u. 100 a. d. Geschäftsst.

Mädchen

zum Kleiderputzen gesucht. Rheinstraße 2.